

eine Austrittserklärung auf diese staatskirchenrechtliche Organisation als weltliches Kleid der römisch-katholischen Kirche beziehe. Es treffe zwar zu, dass die Begründung der Mitgliedschaft voraussetze, dass die betreffende Person nach kanonischem Recht der römisch-katholischen Kirche angehöre (§ 12 der zitierten Kirchenverfassung). Das Argument in der angeführten Kritik, auch das Austrittsrecht müsse sich nach der innerkirchlichen Ordnung richten und setze wegen des erwähnten einheitlichen katholischen Kirchenbegriffs einen integralen Austritt voraus, sei nicht stichhaltig. Die Religionsfreiheit garantiere die Austrittsmöglichkeit aus der staatskirchenrechtlichen Organisation – im Unterschied zum Eintritt – aus beliebigen Gründen und unabhängig von der innerkirchlichen Ordnung. Eine Anknüpfung an das kanonische Recht würde den Austritt ja auch gänzlich verunmöglichen, weil dieses einen solchen nicht kenne.

Aus diesen Gründen sei an der neuen Rechtsprechung festzuhalten, wonach ein Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Organisation als gültig anzusehen sei und nicht zusätzlich ein Austritt auch aus der römisch-katholischen Konfession verlangt werden dürfe. Gegen diese Beurteilung sei eingewendet worden,⁸ dass sie die geltende staatskirchenrechtliche Ordnung zu unterlaufen drohe und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht der Katholiken übermässig einschränke. Das Auseinanderfallen von staatskirchenrechtlicher und innerkirchlicher Mitgliedschaft werde allerdings nicht erst durch die kritisierte Rechtsprechung begründet, sondern ergebe sich aus dem Umstand, dass das kanonische Recht keinen Kirchenaustritt vorsehe und damit bei Austritten unvermeidlicherweise zu zwei Kategorien von Mitgliedern – den staatlicherseits Ausgetretenen und den Nichtausgetretenen – führe. Die Religionsfreiheit stehe der Übernahme der innerkirchlichen Unauslöschlichkeit der Mitgliedschaft entgegen und setze damit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht notwendigerweise eine Schranke. Die Verweigerung eines blossen Austritts aus der staatskirchenrechtlichen Organisation würde zu einer verfassungswidrigen Zwangsmitgliedschaft all jener Katholiken führen, die – möglicherweise auch aus Glaubensgründen –

8 Dazu wird verwiesen auf: Hangartner, a. a. O., S. 990; Nay, a. a. O., S. 1162; Dieter Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht – Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene, 1993, S. 179 f.; Andreas Kley, Kirchenaustritt – Austritt woraus?, recht 2008, S. 172 f.